

**Allgemeine Information über das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz
(gültig seit 01.01.2020)**

Der deutsche Bundestag hat das Gesetz zur Einführung einer Freigrenze auf **Krankenkassenbeiträge** für **Betriebsrentenzahlungen** von **gesetzlich krankenversicherten** Versorgungsempfängern am 12. Dezember 2019 beschlossen. Das Gesetz ist zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz kommt der Gesetzgeber der Forderung der betroffenen Versicherten nach, die Beitragslast der **betrieblichen Altersversorgung** zu vermindern. Seit 2004 werden bisher die Versorgungsbezüge um den vollen allgemeinen Krankenkassenbeitragssatz und zusätzlich (seit 2015) um den vollen kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes gemindert.

Um die betriebliche Altersversorgung als wichtige Säule der Altersvorsorge in Deutschland zu stärken, wird für die Versorgungsempfänger, die in der gesetzlichen Krankenkasse **pflichtversichert** sind, ein monatlicher **Freibetrag** in Höhe von **aktuell 159,25 €** (1/20 der monatlichen Krankenkassen-Bezugsgröße) eingeführt - die monatlichen

Dieser Freibetrag ist personenbezogen und kann nicht mehrfach in voller Höhe auf ggf. mehrere Versorgungsbezüge angewandt werden.

Aufgrund der notwendigen administrativen bzw. systemischen Anpassungen bei den Krankenkassen, den Softwareanbietern und den Zahlstellen der Versorgungsbezüge kann die **Umsetzung** der Freigrenze **voraussichtlich erst im Jahresverlauf, eventuell erst im 4. Quartal 2020 bzw. Anfang 2021** erfolgen. Nach der erfolgreichen Umsetzung wird eine **Rückrechnung auf den 1. Januar 2020** erfolgen. Somit werden alle dann gültigen Freibeträge und ggf. Änderungen innerhalb des vergangenen Jahres berücksichtigt.

Eine Verzinsung der zu Unrecht entrichteten Krankenkassenbeiträge ist aufgrund der außerordentlich kurzen Zeitspanne zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten des Gesetzes nicht vorgesehen und wird durch das Gesetz ausgeschlossen.


Die **Pflegeversicherung bleibt von diesem Gesetz unberührt**. Hier bleibt es bei dem vollen Pflegeversicherungssatz, d.h. für 2020 = 3,05 % (bzw. 3,30 % für kinderlose Versorgungsempfänger).

Bei Fragen oder Beratungsbedarf zu Ihren Versorgungsbezügen stehen wir Ihnen gerne unter den bekannten Telefonnummern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pensionskasse HT Troplast
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit


Hans-Gerd Pithan


Thorsten Fiedler